

2. Februar 2026 / SC

Buchegg: Vorprüfung Mobilfunkplan

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin Meyer-Burkhard
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BSB + Partner Ingenieure und Planer AG hat dem Amt für Umwelt am 23. Dezember 2025 im Auftrag der Gemeinde Buchegg den Erschliessungsplan Mobilfunk zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Das Dossier wurde am 5. Januar 2026 an das Amt für Raumplanung weitergeleitet. Das Planungsdossier umfasst folgende Dokumente:

- Plan Mobilfunk Ortsteile Aetigkofen, Bibern, Gächliwil, Hessigkofen, Lüterswil, Mühledorf, Tscheppach, Gossliwil
- Plan Mobilfunk Ortsteile Aetingen, Brügglen, Küttigkofen, Kyburg-Buchgg, Brittern
- § 11 Zonenreglement (Mobilfunksendeanlagen).

Bereits im Rahmen der nachgereichten Unterlagen zur zweiten Vorprüfung der Ortsplanungsrevision haben wir die Mobilfunkplanung ein erstes Mal geprüft und die Rückmeldung dazu im Bericht zur 2. Vorprüfung festgehalten (s. Kapitel 5.4 des Berichts vom 15. Dezember 2025). Auf Grund dieser Rückmeldung wurden die Pläne überarbeitet. Ein Raumplanungsbericht liegt nicht vor. Die Beurteilung erfolgt somit ausschliesslich auf Basis der oben erwähnten Unterlagen.

Das Amt für Umwelt und das Amt für Raumplanung haben die Unterlagen nochmals geprüft und halten Folgendes fest:

Aus Sicht Kanton ist es grundsätzlich möglich, Mobilfunkanlagen-Standorte in einer Nutzungsplanung festzulegen. Es gilt allerdings festzuhalten, dass die im Plan verabschiedeten Standorte nicht unbesehen auf Jahre hinaus abschliessend gelten würden. Wären z.B. auf Grund technischer Änderungen neue bzw. weitere Standorte notwendig, wären diese unabhängig des vorliegenden Plans zu prüfen. Insofern sind der erste und zweite Absatz der Zonenvorschriften zu relativieren.

Der Standort in Küttigkofen (GB Nr. 72 oder alternativ GB Nr. 52) liegt nach der rechtskräftigen Ortsplanung in der Landwirtschaftszone. In einem separaten Verfahren, das der Ortsplanung nachgelagert ist, wird geprüft, ob an dieser Stelle eine Gewerbezone eingezont werden kann. D.h. es ist aktuell noch nicht abschliessend klar, ob dieser Standort tatsächlich in Zukunft in einer Bauzone liegen wird. Falls nicht, wäre er nicht zulässig. Das weitere Vorgehen bezüglich dieses Standortes ist zu klären.

Standorte ausserhalb der Bauzonen sind nur denkbar, wenn sie zur Versorgung des Nichtsiedlungsgebietes oder allenfalls zur gleichzeitigen Versorgung mehrerer Siedlungsgebiete dienen. Antennen sind grundsätzlich in der Bauzone zu erstellen. Die Begründungen und Nachvollziehbarkeit für einen Standort ausserhalb der Bauzone gehen aus den Unterlagen nicht hervor (Raumplanungsbericht fehlt).

Rechtlich nicht möglich ist der neu hinzugekommene Satz im § 11, dass Mobilfunkanlagen an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) nicht zulässig sind. Der Begriff OMEN ist in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) definiert. Gemeint sind damit Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, also alle Wohnräume und feste Arbeitsplätze sowie ebenfalls öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze. An diesen OMEN muss gemäss NISV der strengere Anlagengrenzwert eingehalten werden. Die NISV regelt die Grenzwerte abschliessend und dürfen nicht verschärft werden (s. dazu auch Bundesgerichtsentscheid «Günsberg» BGE 133 II 321) **(Genehmigungsvorbehalt)**.

Der Ausschluss von Mobilfunkantennen in den Ortsbildschutzzonen gilt nur für optisch wahrnehmbare Anlagen. Das Ausschlussgebiet umfasst einen grossen Teil der Bauzone. Die Festlegung von solchen Ausschlussgebieten bedingt eine umfassende Interessenabwägung, welche die gesamten Regelungen für Mobilfunkanlagen und weitere Faktoren wie z.B. die Topografie einbezieht. Da keine solche Abwägung vorliegt, können wir die Zulässigkeit nicht abschliessend beurteilen. Wir empfehlen der Gemeinde alternativ vorzugeben, dass visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen in der Ortsbildschutzzone nach Möglichkeit zu vermeiden sind und falls dennoch notwendig, sie bestmöglich ins Ortsbild einzubetten sind.

Gemäss § 11 des Zonenreglements sind die Mobilfunkbetreiber dazu verpflichtet, ihre Dienstleistungen auf derselben Mobilfunkanlage koordiniert anzubieten. Diese Verpflichtung erachten wir weiterhin als kritisch. Wir schlagen vor, diesen Satz um die Formulierung «nach Möglichkeit» zu ergänzen.

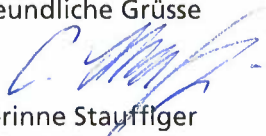
Ob die als neue Mobilfunkanlagen eingezeichneten Standorte aus Sicht einer optimalen Versorgung sinnvoll sind, können wir nicht beurteilen.

Die vorliegende Vorprüfung kann die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung nicht abschliessend beurteilen. Sie erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Beurteilung im Rahmen eines Einsprache-/Beschwerdeverfahren resp. im konkreten Anwendungsfall. Wir empfehlen der Gemeinde dringend, die offenen Fragen vor der Auflage zu klären und zu dokumentieren, da dies ansonsten im Genehmigungsverfahren nachzuholen ist.

Soll die Mobilfunkplanung im Sinne einer Nutzungsplanung weiterverfolgt werden, so sind die Pläne öffentlich aufzulegen. Ob dies zusammen mit der laufenden Ortsplanung erfolgt oder in einem separaten Verfahren, entscheidet die Gemeinde Buchegg. Wir würden ein separates Verfahren empfehlen. Bei einem separaten Verfahren ist ein entsprechender Raumplanungsbericht auszuarbeiten. Nach der Auflage ist die Planung dem Amt für Raumplanung zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen. Die dazu notwendigen Unterlagen sind auf unserer Homepage aufgelistet.

Bei Fragen zu unserem Bericht rufen Sie uns an.

Freundliche Grüsse



Corinne Stauffli

Leiterin Fachstelle Heimatschutz / Kreisplanerin

Kopie an (per Mail):

- Intern SOBAU #103'298
- BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Lia Häfeli
(lia.haefeli@bsb-partner.ch)